

## **Ergänzende Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Zahnarztpraxen (Ausbildungspraxen)**

### **für Studierende der Zahnmedizin:**

### **Muster-Anforderungsprofil für akademische Ausbildungspraxen**

Empfohlen vom Gemeinsamen Beirat Fortbildung der BZÄK und der DGZMK  
am 22. Januar 2016

#### **I. Präambel**

Ziel eines universitären Angebotes in Ausbildungspraxen soll es sein, den Studierenden der Zahnmedizin im Rahmen ihres Studiums, auf freiwilliger Basis, eine ergänzende Vermittlung von Praxisabläufen in einer Zahnarztpraxis zu ermöglichen. Die Studenten sollen hierdurch einen frühzeitigen Einblick in die tägliche Praxis des Zahnarztes\* mit all ihren Facetten, wie bspw. Praxismanagement, Patientenkommunikation oder Teamführung, erlangen. Die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sollen so für eine Tätigkeit in einer eigenen Praxis vorbereitet und motiviert werden. Zudem soll dieser frühe Kontakt zwischen den Studenten und dem zahnärztlichen Praktiker auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der angehenden Zahnmediziner leisten. Zur Umsetzung dieses Vorhabens können sich akademische Ausbildungspraxen anbieten. Eine Verlagerung der Ausbildung von der Universität in die Zahnarztpraxis ist jedoch nicht Gegenstand dieser fakultativen Praktika. Um idealerweise ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der ergänzenden, praktischen Kenntnisvermittlung abzustimmen, haben Vertreter von Universitäten, wissenschaftlichen und berufspolitischen Institutionen ein Muster-Anforderungsprofil für akademische Ausbildungspraxen formuliert.

#### **II. Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin kann nach Maßgabe der studienrechtlichen Vorschriften der Universitäten eine ergänzende Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Zahnarztpraxen (Ausbildungspraxen) durchgeführt werden.

(2) Die ergänzende, auch praktische, Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Ausbildungspraxen sollte mindestens einen Zeitraum von zweimal 2 Wochen (insgesamt 20 Tage) umfassen.

(3) Die ergänzende Vermittlung von Praxisabläufen in anerkannten zahnärztlichen Ausbildungspraxen darf nur durch Angehörige des zahnärztlichen Berufs gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) erfolgen und soll auf Grund einer schriftlichen Rahmenvereinbarung der jeweiligen Medizinischen Fakultät der Universität mit der jeweiligen Zahnärztekammer stattfinden.

#### **III. Genehmigung und Anerkennung einer Ausbildungspraxis in der Zahnmedizin**

(1) Die jeweilige (Landes)Zahnärztekammer als zuständige Stelle soll im Auftrag und in Abstimmung mit der jeweiligen Medizinischen Fakultät der Universität auf Antrag eines Zahnarztes diesem die Genehmigung zu einer ergänzenden, auch praktischen, Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in der Zahnmedizin erteilen.

\* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz, die Zahnärztinnen mit einschließt; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

(2) Für die Anerkennung einer Zahnarztpraxis als akademische Ausbildungspraxis können nachfolgende Aspekte - als nicht-abschließend formulierte Auswahlkriterien - verwendet werden:

**Muster-Auswahlkriterien für akademische Ausbildungspraxen \***

Kriterien zur Auswahl einer Ausbildungspraxis	SOLL-Kriterien	KANN-Kriterien
<b>Berufserfahrung des Ausbildungszahnarztes</b>		
Mindestens dreijährige selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Deutschland, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz, in eigener Verantwortung (Praxis, MVZ).	X	
<b>Persönliche Eignung des Ausbildungszahnarztes</b>		
Beteiligung an vereinbarter Qualitätssicherung in der universitären Lehre	X	
Nachweis regelmäßiger, über den gesetzlichen Anforderungen hinaus gehender, Fortbildung (z. B. Fortbildungssiegel der Kammer oder der DGZMK)	X	
Ausweisung mindestens eines Tätigkeitsschwerpunkts		X
Wissenschaftliche Qualifikation wie Promotion, FZA-Weiterbildung oder postgraduale Weiterbildung		X
Eigene Publikationen, Forschung, Vortragstätigkeit (Fortbildungsreferent, Berufsschule)		X
Engagement in der LAGZ (bzw. Gruppenprophylaxe)		X
Wissenschaftliche Publikationen im Abonnement (z.B. DZZ)		X
Persönliches Gespräch		X
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen (z. B. Qualitätszirkel)		X
<b>Struktur der Ausbildungspraxis</b>		
ausreichende Anzahl an Patienten	X	
ausreichende personelle Ausstattung mit Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Praxis	X	
Praktikumszeit der Studierenden entspricht der Arbeitszeit der Ausbilder	X	
Bereitstellung eines Raumes für Gespräche Studierende/Patient und Studierende/Ausbilder	X	
ZMP, ZMF oder DH im Praxisteam		X
ambulante chirurgische Maßnahmen		X
EDV-gestütztes Praxisverwaltungs- /QM-system		X

\* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

### **Muster-Auswahlkriterien für akademische Ausbildungspraxen (Fortsetzung) \***

<b>Kriterien zur Auswahl einer Ausbildungspraxis</b>	<b>SOLL-Kriterien</b>	<b>KANN-Kriterien</b>
<b>Arbeitsspektrum der Ausbildungspraxis</b>		
Typische allgemeinmedizinische Grundausrichtung auf Basis einer universitären Ausbildung	<b>X</b>	
Patienten aller Altersgruppen	<b>X</b>	
Patientenschulung in der Praxis od. Kooperation (z.B. im Bereich Prävention)		<b>X</b>

\* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

(3) Die Anerkennung einer Zahnarztpraxis als zahnärztliche Ausbildungspraxis kann nur erteilt werden, wenn in der Zahnarztpraxis mindestens ein Zahnarzt tätig ist, der gewährleistet, dass durch deren Anwesenheit während der Betriebszeiten der Ausbildungspraxis eine Tätigkeit des/der Studierenden der Zahnmedizin nur unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Zahnarztes gewährleistet ist.

#### **IV. Evaluation zur Fortführung einer akademischen Ausbildungspraxis**

(1) Die jeweilige (Landes)Zahnärztekammer als zuständige Stelle kann in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur Fortführung einer akademischen Ausbildungspraxis überprüfen.

(2) Die jeweilige (Landes)Zahnärztekammer als zuständige Stelle kann im Auftrag und in Abstimmung mit der jeweiligen Medizinischen Fakultät der Universität nach Absolvierung des Praktikums eine evaluative Befragung der Studierenden durchführen.

(3) Die jeweilige (Landes)Zahnärztekammer als zuständige Stelle kann im Auftrag und in Abstimmung mit der jeweiligen Medizinischen Fakultät der Universität die Fortführung einer akademischen Ausbildungspraxis widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Ausbilder aufwirft.

#### **V. Kenntnisvermittlung in anerkannten Ausbildungspraxen**

(1) Die Studierenden der Zahnmedizin dürfen im Rahmen der ergänzenden Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Ausbildungspraxen Tätigkeiten nur unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Zahnarztes/einer Zahnärztin gemäß ZHG durchführen.

(2) In einer zahnärztlichen Ausbildungspraxis darf grundsätzlich jeweils nur ein/eine Studierender/Studierende der Zahnmedizin betreut werden.

(3) Durch die Kenntnisvermittlung in zahnärztlichen Ausbildungspraxen wird kein Dienstverhältnis begründet. Es handelt sich der Form nach um ein Praktikum.

(4) Das Praktikum kann folgende **Schwerpunkte** umfassen:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Therapieentscheidung, Behandlungsplanung,
- Kommunikation: Patientengespräche, Mitarbeitergespräche,
- Interaktion mit dem Praxis-Team, Mitarbeiterführung,
- Interaktion mit ZT-Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement,
- Assistenz am Behandlungsstuhl,
- Praxismanagement, Praxisabläufe, QM, Hygiene,
- Abläufe parodontaler, konservierender, prothetischer, oralchirurgischer Maßnahmen einschließlich Prophylaxe und Nachsorge (s. nachfolgend).

(5) Inhaltliche Schwerpunkte und Aufgaben, die während des Praktikums in der Ausbildungspraxis im methodischen Sinne einer Lernspirale vermittelt werden können, sind nachfolgend - als nicht-abschließend formulierter Katalog – aufgeführt:

### **Muster-Aufgabenkatalog für akademische Ausbildungspraxen \***

#### **Aufgabenkatalog für Studierende in einer zahnärztlichen Ausbildungspraxis**

(Die aufgeführten Punkte sind weder obligatorisch noch in vollem Umfang abzuarbeiten. Die Aufgaben sind lediglich der Übersichtlichkeit halber in Fachgebiete eingeteilt, aber natürlich im alltäglichen Praxisablauf einzubetten. Sie verstehen sich als Ideenpool für die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten.)

#### ***Konservierende Behandlung***

Prophylaxemaßnahmen: Bei Kindern und Jugendlichen (IP-Programm), Assistenz bei Professioneller Zahnreinigung (PZR), Fissurenversiegelung (mit Unterstützung des Zahnarztes)

Kariologische Diagnostik (01-Befund) mit anschließender Kontrolle durch ZA/ZÄ

kariologische/endodontische Röntgendiagnostik – mit Assistenz (nach vorheriger Einweisung)

plastische Füllungen (provisorisch) der Kavitätenklasse I – V (ohne Kariesexkavation)

*Fakultativ: indirekte Restaurationen*

Politur von neuen und alten Füllungen

Hospitation/Assistenz bei komplexen klinischen Behandlungen

Assistenz bei endodontischer Schmerztherapie

*Fakultativ: einfache Teilschritte der Endodontie bei einwurzligen Zähnen (z. B. Einlagenwechsel)*

#### ***Prothetik und Implantologie***

Befunderhebung

ZE-Planung ZE (Interims-ZE, MOG, Kronen, Brücken, Kombi-ZE)

Abformung: Alginat, Abformung für Reparaturen/Unterfütterungen, ggf. dazugehörige Laborarbeiten in Praxislabor

Präzisionsabformung mit Assistenz: Einzeitig (ein- oder zweiphasig), Zweitzeitig und Zweiphasig (Korrekturabformung)

Einfache Kieferrelationsbestimmung (Wachsbissnahme)

Anlegen Gesichtsbogen

Assistenz beim Einsetzen/Einschleifen/Kontrollieren von Relaxierungsschienen

Assistenz beim Erheben von Funktionsbefunden

Assistenz bei Eingliederung ZE

### ***Prävention und Parodontologie***

Prophylaxe: Mundhygieneinstruktion (MHI), Mundhygienetraining in allen Altersgruppen, Assistenz bei Professioneller Zahnreinigung (PZR)

Parodontale klinische Diagnostik (parodontale Erkrankungen, Mukositis, Periimplantitis)

Erhebung allgemeine und spezifische Anamnese, PSI, PA-Status

Parodontale Röntgendiagnostik

Parodontale Vorbehandlung

Gemeinsam mit Zahnarzt prognostische Einschätzung parodontal geschädigter Zähne

Beseitigung von Plaqueretentionsstellen

Supragingivale Zahnsteinentfernung

Therapie Mukositis, Assistenz bei Periimplantitistherapie

Assistenz bei parodontologischen/chirurgischen Maßnahmen

Nachsorge mechanischer Plaquekontrolle

Reevaluationsbefunden, Recallintervalle (nach Praxiskonzept), etc.

*Optional Anwendung Risikoprofil nach LANG und TONETTI*

### ***Oral-Chirurgie***

Anamnese mit Schwerpunkt auf medizinisch-chirurgische Aspekte

Befunderhebung extraoral und intraoral mit Inspektion und Palpation

Erhebung und Dokumentation eines ausführlichen Mundschleimhautbefundes

Klinische Kiefergelenksdiagnostik einschließlich Erfassung des Muskulären Status, Gelenk- und Zahnstatus

Assistenz bei komplexen oralchirurgischen Eingriffen

Hygiene am Arbeitsplatz mit besonderer Berücksichtigung von chirurgischer Desinfektion

Beurteilung von Röntgenaufnahmen (Orthopantomogramm, Zahnfilm)

\* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

## Arbeitsgruppe

**Prof. Dr. Christoph Benz**, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer, Berlin

**Prof. Dr. Reiner Biffar**, Dekan der Universität Greifswald, der Leiter Poliklinik für zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde der Universität Greifswald

**Prof. Dr. Dr. Monika Daubländer**, Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Prof. Dr. Reinhard Hickel**, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Prof. Dr. Thomas Hoffmann**, Direktor der Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden

**SR Dr. Michael Rumpf**, Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

**MR Dr. Hans Schrangl**, Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer Oberösterreich

**Dr. Sebastian Ziller MPH**, Leiter der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der Bundeszahnärztekammer

sowie die Mitglieder des **Gemeinsamen Beirates Fortbildung der BZÄK und der DGZMK**

**Prof. Dr. Christoph Benz**, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer

**Dr. Michael Brandt**, Präsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

**Dr. Jürgen Fedderwitz**, Stellv. Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)

**Dr. Michael Frank**, Präsident der Landes Zahnärztekammer Hessen

**Dr. Norbert Grosse**, Vorsitzender Akademie Praxis und Wissenschaft (APW) der DGZMK

**Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen**, Direktor der Poliklinik für Parodontologie, Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Dr. Udo Lenke**, Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

**Prof. Dr. Dietmar Oesterreich**, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

**Dr. Wolfgang Schmiedel**, Präsident der Zahnärztekammer Berlin

**ZA Ralf Wagner**, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Berlin, im Januar 2016